

Geschäftsverzeichnisnr. 4745
Urteil Nr. 153/2009 vom 13. Oktober 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung der Artikel 5.32.9.1.5, 5.32.9.2.2, 5.32.9.3.2, 5.32.9.8.1 und 5.32.9.8.6 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorieller Bestimmungen in Sachen Umwelthygiene (« VLAREM II ») in der durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 19. September 2008 abgeänderten Fassung, erhoben von der VoG « Recreational Diving Society » und Stefan Bonne.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt und den Berichterstattern Richterin T. Merckx-Van Goey und Vorsitzender P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Juli 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Juli 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage völlige oder teilweise auf Nichtigkeitklärung der Artikel 5.32.9.1.5, 5.32.9.2.2, 5.32.9.3.2, 5.32.9.8.1 und 5.32.9.8.6 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorieller Bestimmungen in Sachen Umwelthygiene (« VLAREM II ») in der durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 19. September 2008 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 27. Januar 2009): die VoG « Recreational Diving Society », mit Vereinigungssitz in 8310 Brügge, Dubbelsingel 12, und Stefan Bonne, wohnhaft in 8310 Brügge, Schaakstraat 66.

Am 14. Juli 2009 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Martens in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung der Artikel 5.32.9.1.5, 5.32.9.2.2, 5.32.9.3.2, 5.32.9.8.1 und 5.32.9.8.6 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorieller Bestimmungen in Sachen Umwelthygiene (« VLAREM II ») in der durch den Erlass der Flämischen Regierung vom 19. September 2008 abgeänderten Fassung.

B.2. Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

«Der Schiedshof befindet durch Urteil über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigkeitklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel wegen Verletzung:

1. der Regeln, die durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten des Staates, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, oder

2. der Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und der Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung ».

B.3. Weder dieser Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, über eine Klage auf Nichtigerklärung eines Erlasses der Flämischen Regierung zu befinden.

B.4. Die Klage fällt offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

stellt fest, dass die Nichtigkeitsklage nicht in die Zuständigkeit des Hofes fällt.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt